

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 7. October 1799.

## I. Publicanda.

Da die bisherige mit seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung vorgenommene Erhöhung der Extrapostgelder und Reitgebühren bey Couriers und Estaffetten von 2 gl. pro Pferd und Meile bey nunmehr vollendeter und im Ganzen ergiebig ausgefallener Erndte, vom 1ten Octobr. dieses Jahres in sämtlichen Königl. Landen, dießseits der Weser, aufgehört, und von da an die gewöhnliche Bezahlung von 8 gl. pro Pferd und Meile bey den Extraposten, und von 12 ggl. pro Pferd und Meile bey den Couriers und Estaffetten wieder eintreten soll; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Berlin den 13. Septembr. 1799.  
Königl. Preusse General-Postamt

v. Berder.

Ob zwar nach mehreren ältern und neuern Verordnungen, insbesondere aber nach der erneuerten Postordnung für sämtliche Königl. Provinzen vom 26. Novbr. 1782. feststeht und darinn ausdrücklich bestimmt ist:

daß die mit der ordinären Post Reisende schuldig sind, auf die bey sich führende Sachen selbst Acht zu haben und dahin zu sehen, daß solche von den Postillions bey jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahrt und weder in den Posthäusern

vergessen oder unterwegs verlohren werden, weil die Schirmeister und Postillions mit den übrigen auf der Post vorhandenen Packeten und deren sorgfältigen Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben und also mit Beobachtung der Passagiersstücke sich nicht befassen können; weshalb mithin auch ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bey entstehendem Verluste oder Verwahrlosung keinen Regress dieserhalb weder an ein Postamt noch an den Postillion, oder falls ein Schirmeister die Post begleitet, an diesen zu nehmen habe; es sey denn, daß, so viel letztere betrifft, selbige sich durch Annahme eines besondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Passagiers Sachen verbindlich gemacht haben; als weichenfalls sie hiernächst für den etwanigen Verlust allerdings einstehen müssen;

so ereignet es sich dennoch jetzt sehr häufig, daß Sr. Königl. Majestät von dergleichen Post-Passagiers, welche durch eigene Unachtsamkeit ihre bey sich gehaltenen Effecten eingebüßt haben, unmittelbar im Entschädigung angegangen werden. Da solches aber der Verfassung zuwider ist, und ein jeder Reisender, welcher sich der ordinären Post bedient, der vorstehenden Verordnung gemäß, für die Sicherheit der Sachen, die er bey sich hat, selbst sorgen muß, so wird selbige auf Sr. Königl. Majestät



Allerhöchsten Befehl dem Publico hieburch in Erinnerung gebracht und dasselbe gewarnt, sich vor Schäden zu hüten.

Berlin, den 20ten Septbr. 1799.  
Königl. Preuß. General-Post-Directorium.  
v. Berder.

## II. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß zwei Unterthanen aus dem Amte Reineberg wegen Theilnahme an Diebstahl, jeder zu 3monathlicher Zuchthausstrafe condemniret worden sind.

Sign. Minden den 27ten Sept. 1799.  
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

## III. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt und Vorburg Schlüsselburg Fürstenthums Minden ausgetretenen Landeskindern, nemlich:

1. dem Heinrich Wilhelm Schröder,
2. Conrad Niemann,
3. Friedrich Wilhelm Niemann,
4. Diedrich Gottlieb Oldvader,
5. Cord Heinrich Ruff,
6. Friedrich Wilhelm Ruff,
7. Christian Wilhelm Fahl,
8. Diedrich Gottlieb Fahl,
9. Heinrich Ludewig Ziegler,
10. Friedrich Wilhelm Meyer,
11. Gottlieb Heppke,
12. Johann Friedrich Sudmeyer,
13. Johann Heinrich Sudmeyer,
14. Johann Heinrich Schlüter,
15. Cord Jürgen Raake,
16. Conrad Ruff,
17. Johann Friedrich Schopmann,
18. Johann Friedrich Raake,
19. Christian Laue und
20. Philipp Carl Rammeyer

hieburch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch, wegen Eurer unerlaubten Entfernung aus unserm Gebiete, unterm 8 July 1799. Klage erhoben, und

auf Eure öffentliche Vorladung zur Rückkehr angetragen habe.

Da Wir nun diesem Gesuche deferiret haben, so citiren Wir Euch hieburch, in Termino den 21 November a. c. vor dem Ausculator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Euch zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser Citation nicht Folge leisten, noch Eure Zurückkunft in Eure Heimath glaubhaft nachweisen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowol, als aller in der Folge Euch etwa zufallende Erbschaften werdet verlustig erkläret, und solches alles der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung in Minden und bei dem Amte Schlüsselburg angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreien Mahlen, von 3 Wochen zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 7. Aug. 1799.  
Anstatt und wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen, ic.  
Craven.

## IV. Citationes Creditorum.

Auf Ansuchen der Wittwe Colone Schriebers sub No. 26. Bauerschaft Spengge ist per Decretum vom heutigen Dato der Liquidations Proceß zu dem Ende eröffnet, damit ausgemittelt werden könne, ob der Werth ihrer Besitzungen zur Bezahlung der Schulden hinreichend sey.

Es werden demnach alle und jede Creditores der gedachten Wittwe Schriebers und deren Colonats selbst diejenigen welche schon im Jahre 1768. convociret und classificiret bis jetzt aber noch unbekandiget sind, nicht ausgenommen, hiemit citiret und angewiesen: Ihre habende Forderungen in dem auf den 24ten December c an der Engerschen Amtsfinde bezielten Ter-



mino gehörig anzugeben und zu bescheinigen, woben ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen präcludiret und mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.  
Sign. am Kbaigl. Amte Sparenberg.  
Euger den 21sten Septb. 1799.  
Consruch. Wagner.

Es hat der Colonus Hinnah zu Lotte um die Convocation seiner Gläubiger und diesem vorgängig so wie nach gescheneher Liquidation um die gütliche Unterhandlung mit ihnen wegen eines abzuschließenden prädial Contracts nachgesucht, und werden in Gemäsheit dieses Antrages sämtliche Hinnahsche Gläubiger aufgefordert, in termino den 12ten November hieselbst sich selbst, oder per mandatarium einzufinden, und ihre Forderungen und Ansprüche zum Connotationsprot. verzeichnen zu lassen, und demnächst zu justifiziren: Hiernächst soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Bezahlung verhandelt werden, als worunter der etwa Ausbleibende sich den Beschluß der übrigen gefallen lassen muß.  
Justizamt Tecklenburg d. 20 Aug. 1799.  
Striebeck.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
Entbieten allen und jeden, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Gerd Henrich Hermeler und Anna Maria Elisabeth geb. Dieckmann zu Brogterbeck, deren Kinder und der 2ten Ehefrau des Hermeler Anna Catarina geb. Stall Wittwe Hermeler einigen An- und Zuspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruß und fügen denselben hierdurch zu wissen: Was maassen, nachdem die den Hermelerschen noch minderjährigen Kindern angeordnete Curatores Ehele und Kemper nebst der nachgebliebene Ehefrau 2ten Ehe auf die Eröffnung des Concursus ab insufficientiam honorum provociret, wir solchen

intern heutigen Dato formaliter eröffnen haben.

Sodann citiren und verabladen wir euch vermittelst dieses Proclamatis, welches alhier bey Unserer Tecklenburg-Lin-genschen Regierung und zu Tecklenburg angeschlagen, auch den Mindenschen wö-chenentlichen Anzeigen 3 mal und den Wesel-schen Zeitungen 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie, daß ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 10ten Nov. a. c. eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in gedachtem Termin des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft der Kammerfiskal und Justiz-Commissar Petri vorgeschlagen wird, erscheinet auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Professoris juris und Justiz-Commissarii Kaydt erkläret, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen mit unantastbaren Documenten oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweise, mit dem ernannten Interims-Curatore und den Neben-Creditoren super prioritare ab Protoc. verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß ab locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget. Widrigensfalls und wenn ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, ihr zu erwarten habt, daß ihr mit allen Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludirt werdet, und euch desfalls gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der offene Arrest über der Gemeinschuldner Vermögen verhängt worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hierdurch angedeutet, denselben dadurch nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon zur weitem



Verfügung mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes fordersamst getreue Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn den Gemeinschuldnern dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten, derselbe noch außerdem alles fernes daran habenden Unterspfandes oder sonstigen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schließlich werden noch die abwesenden großjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Hermeler, deren Zahl und Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können, hierdurch mit vorgeladen, in dem anstehenden Liquidationstermin zu erscheinen, und sich wegen ihrer bey der Sache vermeintlich habenden Gerechtsame mit zu melden; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß bloß mit den den minderjährigen zugeordneten Curatoribus und dem angeordneten Curatore Concursum die Sache des fernern behandelt, und dem zufolge mit Auszahlung der Masse an die sich meldenden Gläubiger verfahren werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen am 27. Aug. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

Warendorf.

Nachdem des weyland hiesigen Küsters Meyers unverehlichte Tochter, Jungfer Louisa Meyern dahier verstorben, und deren Nachlaß unter gerichtliche Verwahrung genommen; So werden alle diejenigen, welche an deren Nachlaß, ex capite hereditatis, vel crediti, Anspruch zu haben vermeynen, hiemit, sub præjudicio præclusi et perpetui silentii, auf den 11 Nov. c. a. vor hiesiges Stadtgericht zu rechter früher Tageszeit verabladet, um ihr Erbschaftsrecht, oder ihre Forderungen gehdrig anzuzeigen, und rechtsgebührend zu bewahrheiten. En. Oberkirchen 6. Sept. 1799. Bürgerm. und Rath hieselbst. Krübell.

## V. Sachen, so zu verkaufen.

Da auf die durch die Mindenschen Anzeige No. 31. 33 und 34. zum gerichtlichen Verkauf ausgebothenen Realitäten des Kaufmann Hrn. Brunswick nämlich

- a) dessen Wohnhaus No. 732 und
- b) vierzehn Morgen Land.

In dem angestanden Termin nicht annehmlich geboten, von dem Verkäufer aber auf Fortsetzung der Subhastation angefragt, und zu dem Ende terminus auf den 18ten Octbr. d. J. angesetzt ist, so wird jedermann hierdurch eingeladen, um am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause sein ferneres Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen zu können. Minden am Stadtgerichte den 26ten Sept. 1799. *Wischhoff.*

Es soll das sub No. 710 an der Damsstraße belegene Haus der Wittwe Schmidts, so im Betracht seines kaufälligen Zustandes zu 180 Rthlr. abgeschätzt worden, im Termin d. 25ten Novbr. d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; in welchem sich die Liebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause zu melden haben.

Zugleich werden die unbekanntenen Schmidtschen real Prätendenten zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche an besagtes Haus bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Vielefeld im Stadtgericht den 26ten August 1799.

Consbruch. Buddens.

Es sollen die nachgelassenen sämtlichen Effecten der verstorbenen Frau Weltissin von Ledebur zu Schildesche, bestehend in Gold und Silbergeschirr Betten, Linnengeräthen, Schränken, Commoden, Spiegeln, Zinn, Kupfer, und Messing, nebst andern Meubles und häuslichen Vorrathen in öffentlicher Auction gegen Bezahlung in groben Preuß. Cou. am 9. Octbr.



und folgenden Tagen und zwar in der Stiftskurie der Verstorbenen zu Schildesche meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen zur Nachricht und Wahrnehmung ihres Vortheils hierdurch bekannt gemacht wird.

Wiesefeld am 28ten Sept. 1799.

Von commissions wegen,  
Consbruch.

Das Königl. eigenbehörige Brüggenswerth'sche Colonat in Versmold, welches aus einem Wohnhause, einem Garten von ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Scheffelsaat, 4 Stücken Feldland, einer Wiese an der Westheide, einer Rothgrube daselbst, und zwey Kirchenständen bestehet, soll zu folge der dazu allerhöchsten Orts ertheilten Bewilligung Schuldenhalber in Terminis den 4ten Novbr. 9ten Decbr. dieses, und 13ten Jannuar künftigen Jahrs in eigenbehöriger Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1869 Rthlr. 13 gGr. 6 Pf. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen, und dasselbe zu besitzen fähig sind, hiedurch eingeladen, an gedachtem Tage, und besonders am letzten an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amte Ravensberg den 26sten Septembris 1799.

Lüder.

Die Königl. eigenbehörige Boff Stette, Nro. 8 Bauerschaft Brak in Brackweide, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 ggr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbietend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Octbr. für den zweyten und der 10te Decbr. c. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Wiesefeld

angeseht, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat, weil sonst kein Nachgeboth statt findet.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzuchts Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbnißlagern: ferner aus 90 Schef. Saat Gart- und Feldland, 4 Schfl. Saat Wiesenwachs, 4 Schfl. Saat Gehölz und 678 Schfl. Saat Markengründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgedachten Abgaben zu 4657 veranschlaget.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besitzen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amte Brackweide den 20sten May 1799.

Brune.

Nachdem über das Vermögen des Coloni Johann Friedrich Klüter der Concurs eröffnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klüter'sche Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von  $1\frac{1}{2}$  Schfl. Saat,  $5\frac{1}{4}$  Schfl. Saat Feldland auf dem Kamp 7 Schfl. Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenkamp, 4 Schfl. 3 Sp. 1 B. 4 R. 11 F. auf der Bohnenkamps Breede 2 Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schüren Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Bohnenkamp, und 6 Schfl. S. 1 B. 3 R. 55, auf dem Ruktampe; ferner die sogenannte Mojors Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 B. 2 R. 62 F., ein Vergtheil im Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Markengründe von 5 Schfl. S. und ein Mannes- und Frauens- Kirchenstand, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist



durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl. 18 mgr. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 2 Rt. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Geboth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verfügt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit bey dem Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden.

Schließlich werden hierdurch auch alle diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Klütters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Rönlgl. Justizamt Limberg den 30. Jul. 1799. Goldhagen.

Da die Hochlöbl. Krieger und Domainen Cammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehemalige v. Warendorffsche Contributions-Casse bestellte Tecklenburgsche Landschafts Obligation des Grafen Moritz zu Tecklenburg ad 1000 Rthl. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, plus licitanti zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und 15ten Novbr. a. c. anberaumer worden.

So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Terminis Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboth eröffnen können, da denn der Meistbietende des Zuschlags salva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 29sten Julii 1799.  
Rönlgl. Preuß. Tecklenburgischer Landrath und Deputatus camerae perpetuus.  
Balcke.

## VI. Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre des im Amte Hausberge belegenen Rönlgl. Kammer Quartzehntens auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehen und derselbe von neuem auf Sechs Jahre als von Trinitatis 1800. bis dahin 1806. verpachtet werden soll und zu dem Ende termini auf den 16. und 30. Sept. auch 16. Octbr dieses Jahres ange setzt worden; so können diejenigen, welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Kammer Zehnte gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation überlassen werden soll.

Gegeben Minden den 1ten Sept. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Eine außerm Ruhthore sub Nr. 43. bey der steinern Brücke am Trippeldamm belegene, vom Kaufmann und Wirthalter Herrn Tiefel bisher benutzte, und den Mindenschen Dom-Vicarien zugehörige Hube auf 15 Stück Rube soll am 15ten Octbr. d. J. öffentlich und mehrstbietend auf 4 oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Liebhaber dazu belieben sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr in der Behausung des Herrn Vicarii Meyer am kleinen Domhose einzufinden, wo auch die fernern Bedingungen zu vernehmen sind.

Minden den 6ten Octbr. 1799.

## IV. Avertissements.

Da der auf den 26. und 27ten October bestimmte Vieh- und Arahmmarkt zu Oldendorff auf den Sonnabend und Sonntag dieses Jahres fällt; so ist zum Besten des commercirenden christlichen und jüdischen Publici beliebt worden, diese Markttage für dieses Jahr auf den 23. und 24ten



October zu verlegen. Sign. Minden den 24ten Aug. 1799.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Redecker. v. Hüllesheim.

1. Der diesjährige Lübbecke Gallen-Markt ist vom 21ten huj. auf den 18ten huj. und

2. der Andreas-Markt vom 30. Novbr. auf den 2. Dec. a. c. wegen des Jüdischen Laubhüttenfestes, und weil letzter auf einen Sabbath fällt, verlegt worden.

Minden den 5ten Octbr. 1799.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingsche Kr. und Domänen Kammer.

v. Redecker. v. Hüllesheim. v. Nordenflicht.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der in dem diesjährigen Kalender auf den 14ten Octbr. c. angeetzte Herbstviehmarkt zu Weener in Ostfriesland, wegen des in diesen Tagen eintretenden jüdischen Laubhütten-Festes, auf den 10ten Octbr. c. wird abgehalten werden.

Weener in Ostfriesland den 24. September 1799.

Die Schüttemeisters.

Ein Haus mit Hintergebäude und Garten am Markt in Bielefeld, so wie ein Garten vor dem Niederthor am Kesselsbrink belegen, stehen zum Verkauf und hat der Justizkommissair Ziegler deshalb den Auftrag.

Kauflustige können entweder in Werther, wo er wohnt, oder in Bielefeld, wo er Geschäfte halber sich oft aufhält, sich bey demselben melden und das Nähere erfahren. Werther d. 1sten Octbr. 1799.

Ziegler.

Bei dem Knochenhaner Anton Stumpe in Blotho sind eine Parthey Kuh-Rind und Kalbfelle vorräthig. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Ich bin von einigen Personen aufgefordert worden, öffentliche meistbietende Auctiones zu halten; wer daher Mobilien

2c. wie sie Mahnen haben, dazu in meiner Behausung abliefern; so wird, wenn eine bestimmte Quantität dieserhalb zusammen gebracht worden, der Verkauf in der Stadt durch den Ausruf vorher bekannt gemacht werden. Für meine Bemühung wird vom Thaler 2 gGr. bezahlt. Minden d. 5ten Octbr. 1799.

Gotthold

Cammerersreiber.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

Um bevorstehenden Ostern, hat der Kaufmann G. G. Stoy am Kamp 300 Rthlr. in Golde, gegen hypothekarische Sicherheit und 4 pC. Zinsen, zu verleihen, in Commission. Wem damit gedienet ist, der kan bey ihm das weiter Nöthige erfragen. Minden d. 2. Oct. 1799.

Ein tausend Rthlr. in Golde Weberscher pupillar Gelder werden am 1sten Novbr. cur. bey dem hiesigen Stadtgericht eingehen, und da solche anderweit gegen auslangende gesetzmäßige Sicherheit zinsbar belegt werden sollen; so haben sich diejenigen, welchen mit solchem Capital gedient seyn möchte, bey dem gedachten Gericht oder dem Weberschen Curator Herrn Senator Erüvel junior, zeitig zu melden und Sicherheit nachzuweisen. Bielefeld im Stadtgericht d. 27. Septbr. 1799.

Consbruch. Buddens.

Halle im Ravensbergischen.

Es sind 400 Rthlr. in Golde und 160 Rthlr. in Courant hiesige Kirchen und Armengelder auszuleihen, auch gehen gegen Weinachten noch 500 Rthlr. in Golde ein. Wer von diesen Geldern gegen sichere Hypotheque was aufzunehmen gewilliget ist, kann sich bey dem Armen-Providor Brune hieselbst melden.

XI. Gerichtliche Adjudication.

Der Kaufmann und Goldarbeiter Herr Gottlieb Fischer hat einen Morgen



Frey- und zwey Morgen Landschazpflichtiges, und mit drey und einem halben Scheffel Zinsgerste beschwertes, vor dem Rukthore hinter dem Wapsengarten belegenes, der Wittwe Ruffenberg zugehörig gewesenes Land sub hasta voluntaria für 450 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden.

Minden den 2ten Octbr. 1799.

Magistrat allhier

Nettebusch.

#### X. Notification.

Der Col. Peter Henrich Rüdthmeier Nr. 6. in Hartum hat bey seiner anderweitten Heyrath mit der Wittwe Leibzüchterin Christine Kleine die Gemeinschaft der Güter laut gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Sign. Petershagen den 28. Aug. 1799.

Königl. Preuß. Justizam.

Becker. Gbcker.

#### XI. Personen so verlangt werden.

In Emden in der Hoffstraße werden 1 oder 2 Tischlergesellen, die in Möbelsarbeit und Stuhlmachen geübt sind, verlangt. Diejenigen die dazu Lust haben, können sich durch frankirte Briefe, oder persönlich bey Unterschriebenem melden, und vorher darüber accordiren, ob sie gegen stückweise Zahlung, in Wochen oder

Jahreslohn arbeiten, und wie bald sie in Dienst treten wollen.

Emden in Ostfriesland den 20. Septbr. 1799.

A. Leefekamp.

#### XII. Todesanzeige.

Im Namen der vier verwaiseten Kinder des Herrn Kreissecretair Knippenberg zu Lübbecke, mache ichs allen Ebnern, Freunden, und Verwaudten bekannt, daß ihr zärtlicher Vater, ein Einsichtsvoller, rechtschaffener, arbeitsamer Mann, die Laufbahn seines rühmlichen, thätigen Lebens, im 52sten Jahre seines Alters, am 27sten d. M. mit einem sanften Tode endiget.

Dankersen den 30sten Septbr. 1799.

Hülfsenkamp. Pr.

#### XIII. Eheverbindung.

Wir nehmen uns die Ehre, unsere Gestern den 6ten dieses vollzogene eheliche Verbindung unsern Freunden und Verwandten hierdurch bekannt zu machen. Minden d. 7ten October 1799.

Georg Wilhelm Esmann

und

Louise Christina Esmann  
geborne Vogeler.

### (Die Kröpfe.)

Durch ein Dorf in Kärnthén, dem Bacterlande der Kröpfe, gieng ein gut gewachsener Reisender. Sein geschmeidiger und fehlerfreier Hals war bloß. — Einen Kropflosen Menschen zu sehen, war den Bewohnern dieses Dorfs eine so sonderbare als lächerliche Erscheinung, daß jenem Fremden eine Menge Knaben auf

dem Fuße folgten, und beständig nachriefen: Langhals, langhals! Der Pfarrer des Orts, mit eben jenem Landesproduct am Halse gesegnet, verwies den Kindern, ihre Schadenfreude, mit den Worten: Versündigt euch nicht an diesem unglücklichen Menschen; sonst könnte euch Gott mit einem eben so langen Halse strafen.